Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Verordnung : Wie nach diesem die der Zauberey halber gefänglich ein gezogene Personen bewahret werden sollen ; [Datum in ... Güstrow/ den 20. Novembris Anno 1682]

Güstrow: Spierling, 1682

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0001
DFG

Kl. — 101. (3)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0002
DFG

Fürstl. Mecklenb.

Verordnung/

Wie nach diesem die der Zauberey halber gefänglich ein gezogene Personen bewahret werden sollen.

Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/

Anno 1682.

Universitäts-Bibliothek Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0010
DFG

Von Gottes
Gnaden Wir
Gustaff Adolph / Hertzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Ratze-
burg / auch Graff zu Schwe-
rin / der Lande Rostock
und Stargard
Herr /

Fügen allen und
jeden Unseren Unter-
thanen

thanen / Hauptleuten / Beambten / wieauch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonsten allen denen / so in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben / negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß Wir für eine Nothwendigkeit befunden die Verordnung zustellen / daß die der Zauberey halber eingezogene und in Hafft genommene Personen / in der Verwahrung (wie bißhero geschehen) nicht so allein gelassen / und ihnen dadurch mit dem bösem Feinde ihre Gemeinschafft mehr

und

und mehr zu pflegen anlaß gegeben werde.

Und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses allen und jeden wie obstehet / bey Vermeidung Unserer Ungnade und wilkührlichen schwerer Straffe / gantz ernstlich / daß Sie bey captivir und Einziehung der der Zauberey halber beschuldigten Personen alsofort Fromme und Gottes fürchtige Leute / Mannes oder Weibes Personen / nach befindung der gefangenen / welche Tag und Nacht bey ihnen seyn / zur hand schaffen sollen / damit sie so viel müglich von continuirung der Gemeinschafft mit dem bösen Feind abgehalten werden mögen.

Das

Das wollen Wir ernstlich / und haben sich Unsere Beampte / die von der Ritterschafft / Bürgermeister / Richter und Rähte in den Städten / Pfandes-Einhabere / und alle so eine Jurisdiction zu verwalten / sambt und sonders darnach gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen / Datum in Unser Residentz Güstrow / den 20. Novembris Anno 1682.

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0017
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0018
DFG

und mehr zu pflegen a
gegeben werde.

Und befehlen dem
hiemit und in Krafft d
allen und jeden wie obst
bey Vermeidung Unserer
gnade und wilkührlichen s
rer Straffe / gantz ernst
daß Sie bey captivi
Einziehung der der Zau
halber beschuldigten Per
alsofort Fromme und G
fürchtige Leute / Mannes
Weibes Personen / nach
dung der gefangenen /
Tag und Nacht bey ihne
zur hand schaffen sollen /
sie so viel müglich von
nuirung der Gemeinscha
dem bösen Feind abg
werden mögen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705374/phys_0019
DFG